

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch Einführung des Hohlgeschosses wird ferner, wie man aus dem bereits Mitgeteilten ersieht, die Durchschlagskraft auf den mittlern und besonders auf den grossen Distanzen ganz ausserordentlich vergrössert, ferner die Abweichung des Geschosses bei Seitenwind stark verkleinert, der Rückstoss reduziert, der maximale Gasdruck ermässigt,*) der maximal bestrichene Raum ausserordentlich vergrössert und die Patronenausrüstung des Mannes bedeutend vermehrt. Dies alles sind Vorteile von höchster Bedeutung, die jedoch wohl nur von Sachverständigen gebührend gewürdigt werden können.

Bei Einführung des 5 mm Kalibers und unter Verwendung des Hohlgeschosses wird es, wie ich hier noch bemerken will, voraussichtlich möglich sein, die Dralllänge (beim normalen 5 mm Geschoss beträgt sie 14 cm) etwas grösser zu nehmen (z. B. 16 oder 18 oder gar 20 cm etc.), also etwas schwächern Drall anwenden zu können, wegen der bedeutend grössern Anfangsgeschwindigkeit und viel kleinern Flugzeit des Hohlgeschosses.

Dies ist sowohl für die Anfertigung als auch für die Reinigung der Läufe, sowie auch bezüglich einer möglichst gesicherten Führung in den Zügen und Vermeidung einer übermässig grossen Tourenzahl des Projektils, sowie auch in andern Beziehungen ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Hohlgeschosses.

Die gesamte ballistische Leistungsfähigkeit oder „Güte“ der jetzigen Kleinkaliberbewaffnung wird, wie aus dem bereits Mitgeteilten ersichtlich ist, durch Einführung des Hohlgeschosses fast verfünffacht, und beim Übergang auf das 5 mm Kaliber unter Verwendung des Hohlgeschosses sogar verzwölfacht.

(Gegenüber dem 11 mm M. 71 wird die „Güte“ auf das 22- resp. 58fache gesteigert.)

Es ist jetzt also jedem Staate möglich, durch Einführung des Krnka-Hebler-Hohlgeschosses die Leistungsfähigkeit seiner Kleinkaliberbewaffnung auf das Fünffache und beim Übergang auf das 5 mm Kaliber sogar auf das Zwölfache zu steigern!

Man bedenke, welch' kolossalen Fortschritt das bedeutet!

Das Krnka-Hebler-Hohlgeschoss stellt, meiner Überzeugung nach, den letzten und höchsten Fortschritt dar, welcher in der Verbesserung der Handfeuerwaffen, speciell der Geschossform, noch möglich war.

Die allgemeine Einführung dieser neuen Geschossform für die jetzigen Kleinkaliberwaffen ist

*) Infolge dessen wird beim Übergang zum 5 mm Kaliber wohl in allen Staaten die randlose Patrone zur Einführung gelangen.

daher nur eine Frage der Zeit und wird wohl nicht lange auf sich warten lassen.

Noch vor Ablauf dieses Jahrhunderts wird dann voraussichtlich der allgemeine Übergang zu bedeutend kleinerem Kaliber (5 mm) stattfinden, unter Verwendung des Krnka-Hebler-Geschosses, und dann wird die Leistungsfähigkeit der Handfeuerwaffen auf das allerhöchste Mass gesteigert sein, welches — bei einem Kaliber von 5 mm und unter Benutzung eines Mantelgeschosses — überhaupt zu erreichen möglich ist!
Hebler.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Der Bundesrat) hat in seiner Sitzung vom Donnerstag abends genehmigt: 1. Ein Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der Verwaltung der Gotthardverteidigung; 2. ein Regulativ betreffend das Kassa- und Rechnungswesen der Kavallerie-Centralremontendepots.

— **(Kommandoverleihung.)** Das infolge Beförderung des bisherigen Inhabers vakante Kommando des Auszuger-Infanterieregiments Nr. 17 wird dem Herrn Oberstlieutenant Karl Fisch in Aarau übertragen.

— **VIII. Division. (Die I. Rekrutenschule in Bellinzona),** welche am 18. Mai begonnen hatte, ist am 3. Juli zu Ende gegangen. Da dieselbe in die heisse Jahreszeit fiel, so hatte die Mannschaft von der Hitze viel zu leiden und wegen dem Stande der Kulturen waren Felddienstübungen beinahe verunmöglicht. Einen interessanten eintägigen Ausmarsch machte die 3. Kompanie unter Leitung des Stabsmajor Moser in das Marobbialthal. Am 27. Juni begann der grosse Ausmarsch und zwar ging es den ersten Tag von Bellinzona nach Biasca, den 28. nach Olivone im Val di Blegno. Den 29. über die Pioraalp nach Airolo. Aufbruch 5 Uhr, Ankunft 7½ Uhr. Der Abstieg von Ritompe war etwas mühsam. Trotz der grossen Anstrengung rückte das Bataillon flott in Airolo ein. Der Inspektor, Herr Oberst-Divisionär Fahrländer, machte den ganzen Ausmarsch mit. Den 30. ging es per Bahn zurück nach Bellinzona, wo die Entlassung stattfinden sollte.

Bern. (Kravallblüten.) Dem „Landb.“ wird geschrieben „Am Donnerstag verlangte ein in Bern in Arbeit stehender Zimmergeselle mit einer aus einem kleinkalibrigen Ordnonanzgewehr herrührenden Schusswunde im Inselfpital ärztliche Hilfe. Die von ihm gemachten Angaben über die Art und Weise dieser Verwundung klangen wenig glaubwürdig, so dass man vermutet, der Betreffende sei in der Dienstagnacht beim Ostermündinger Munitionsmagazin angeschossen worden. Es ist über den Fall Untersuchung eingeleitet. — Beim Einmarsch des Bataillons 37 beging auch ein Bundesbeamter die Taktlosigkeit, das Militär auszufleifen. Der verdienten Tracht Prügel entzog er sich durch schleunigen Rückzug. Von seinem Chef ist er veranlasst worden, seinen alljährlichen vierzehntägigen Herbsturlaub sofort anzutreten. — Die Thätigkeit der Samariter und der Ärzte vom Montag Abend macht sich in den vielen verpfasterten und verbundenen Köpfen, deren Träger wieder nach und nach auf den Strassen sichtbar werden, bemerkbar.“

Fortsetzung siehe Beilage.

Beilage.

Allgemeine Schweiz. Militärzeitung 1893 Nr. 27.

Eidgenossenschaft.

— (Aus den Verhandlungen des schweizer. Bundesrates betreffend den Truppenzusammenzug) (vom 13. Juni 1893). Die Regierungen der Kantone Tessin und Neuenburg, diese im Namen ihres Grossen Rates, eine Versammlung von Landwirten in Schüpfen, sowie die Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande, haben mit Eingaben vom 19. und 22. Mai und vom 6. Juni dieses Jahres die Anregung gemacht, es möchte im Hinblick auf die durch die anhaltende Trockenheit verursachte Notlage der Landwirtschaft auf eine Reduktion der Militärauslagen des Bundes und auf die Verschiebung nicht dringlicher militärischer Übungen, vorab des diesjährigen Truppenzusammenzuges, Bedacht genommen werden.

Dabei sind die Petenten der Ansicht, es sei das durch die Verschiebung des Truppenzusammenzuges ersparte Geld zu verwenden einmal, um Futter anzuschaffen und es zu verteilen, sodann, um das Vieh, welches wegen der herrschenden Futternot veräussert werden müsse, anzukaufen, in der Meinung, dass es geschlachtet und in der Fleischkonservenfabrik Rorschach oder in eigens dazu einzurichtenden Anstalten zu Konserven verarbeitet werde.

Der Bundesrat hat diese Petitionen dahin beantwortet, dass er bei aller Sympathie, die er für die leidenden Volkskreise empfinde, dieser Anregung keine Folge geben könne. Abgesehen von der Frage, ob der Bund überhaupt verpflichtet sei, zur Linderung der geschilderten Notlage beizusteuern, sei so viel klar, dass dies jedenfalls nicht auf die vorgeschlagene Art und Weise geschehen könne. Denn eine Verschiebung des Truppenzusammenzuges würde zweifelsohne für unser Wehrwesen schwere Nachteile nach sich ziehen.

Ohne Übungen im grösseren Stil, bei welchen zum mindesten Division gegen Division zur Verwendung kommen, werde keine Armee, am allerwenigsten eine Milizarmee, für den Krieg vorbereitet.

Zu solchen Übungen werde alljährlich nur ein Viertel unserer Armee einberufen, so dass die gleichen Truppeneinheiten nur je das vierte Jahr zu grösseren Übungen kommen. Das sei aber in unseren Verhältnissen das unerlässliche Minimum. Schon habe man der Kosten der Neubewaffnung wegen letztes Jahr die Herbstmanöver ausfallen lassen und dieses Jahr nur 2 statt 4 Divisionen zu den Wiederholungskursen einberufen.

Eine Verschiebung der diesjährigen Herbstübungen hätte zur Folge, dass nicht nur der diesjährige Wiederholungskurs des II. Armeekorps, sondern die sämtlichen Wiederholungskurse des Auszuges successive um ein Jahr hinausgeschoben würden.

Man würde alsdann in der Instruktion des Auszuges ein volles Jahr versäumen, was um so weniger angehe, als unsere Infanterie sich in einem Übergangsstadium befinde, das so rasch als möglich überwunden werden müsse, solle die Armee den an sie heranretenden Anforderungen genügen können. Es wäre geradezu unverantwortlich, die Instruktion unserer Truppen unter so bewandten Verhältnissen ohne zwingenden Grund zu vernachlässigen.

Ob ein solch zwingender Grund im Herbst vorliegen werde, das lasse sich zur Stunde nicht mit Sicherheit beurteilen. Jedenfalls sei der Beweis für eine solche

Behauptung heute nicht zu erbringen. Im übrigen biete der Truppenzusammenzug der Landwirtschaft auch gewisse direkte Vorteile. Es werde für die ganze Dauer desselben von der Eidgenossenschaft eine grosse Anzahl von Pferden gegen anständige Entschädigung eingemietet und von der eidgenössischen Militärverwaltung gepflegt und unterhalten. Diese Pferde müssten, wenn der Truppenzusammenzug nicht abgehalten würde, von den betreffenden Pferdeeigentümern selbst gepflegt werden, und diese gingen überdies des Mietgeldes verlustig.

Im weitem Falle in Betracht, dass die Truppen im Dienste vorzugsweise Fleischkost erhalten, während sie diese zu Hause zum Teil wenigstens in geringerem Masse bekommen. Würde nun für die Verpflegung der Truppen im diesjährigen Truppenzusammenzug nur inländisches Vieh verwendet, wie beabsichtigt sei, so werde damit ein Absatzgebiet eröffnet, das manchem Landwirt erwünscht sein werde, der nicht wisse, wie er seine Viehware überwintern solle.

Des ferneren sei zu berücksichtigen, dass die Bestellung der Landarbeiten im laufenden Jahre voraussichtlich weniger Arbeitskräfte erfordere, als in normalen Jahren, und dass die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte anfangs September so wie so am leichtesten entbehrt werden können. Während des Militärdienstes werden diese der Landwirtschaft entbehrlichen Arbeitskräfte vom Bunde beschäftigt, ernährt und besoldet. Dazu komme, dass überhaupt die Ausgaben, welche die Truppenzusammenzüge verursachen, unmittelbar und beinahe ausschliesslich der eigenen Bevölkerung zu gut kommen.

Was die Anregung betreffe, aus dem gegenwärtigen Überschuss des Viehstandes Fleischkonserven zu fabrizieren, so sei zu bemerken, dass diese Anregung undurchführbar sei. Im Sommer oder bei warmer Jahreszeit lassen sich Fleischkonserven ohne grossangelegte und deshalb unverhältnismässig kostspielige Eiskühlapparate nicht anfertigen.

— (Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates betreffend den Bernerkravall) (vom 20. Juni 1893). Gestern abends um 9 Uhr 15 Minuten wurde der Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartements von Herrn Oberstdivisionär Müller, Stadtpräsidenten von Bern, von dem Andauern eines Arbeiterkravalles in hiesiger Stadt telephonisch in Kenntnis gesetzt, mit dem Beifügen, es sei zu befürchten, dass das Polizeikorps von Bern und die aufgebotene städtische Feuerwehr zur Wiederherstellung der Ruhe und zur Sicherung der im Verlaufe der Unruhen verhafteten Tumultuanten nicht genügen werden; den Behörden stehen momentan keine Truppen zur Unterstützung des Polizeikorps zur Verfügung, und er ersuche daher dringend darum, Truppen aufzubieten und zur Verfügung zu stellen. Um den kantonalen Behörden die allfällig nötig werdende Hülfe sofort zur Verfügung zu halten, bis die Regierung von Bern selbst die ihr gut scheinenden Massregeln getroffen hätte, hat der Vorsteher des Militärdepartements die Mannschaften des Schiesskurses für Offiziere der Feldartillerie in Thun und die Infanterierekrutenschule in Luzern mit Extrazügen nach Bern kommen lassen und den städtischen Polizeidirektor, Herrn Oberstbrigadier Scherz, zum Platzkommandanten ernannt. Die Artillerieschiessschule von Thun ist vergangene Nacht um 12 Uhr 10 Minuten, die Infanterierekrutenschule von Luzern heute vormittag 5 Uhr in Bern eingetroffen.

Der Bundesrat hat der Regierung von Bern von den Anordnungen des eidgenössischen Militärdepartements Kenntnis gegeben, welche er mit diesem als rein provisorische und vorsorgliche Massregeln betrachtet, da nach Art. 16 der Bundesverfassung es ihr in erster Linie zukommt, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Bundesstadt Sorge zu tragen. Um jedoch von der Tragweite der gestrigen Unruhen genau unterrichtet zu sein, hat er die Regierung des Kantons Bern ersucht, ihm beförderlichst über die Angelegenheit Bericht zu erstatten und ihm gleichzeitig mitzuteilen, was seitens der Regierung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Bundeshauptstadt angeordnet worden ist, oder was sie noch vorzukehren gedenke.

Da es der Regierung inzwischen möglich gewesen sein wird, allfällig nötig werdende Vorsichtsmassregeln zu treffen, so wird der Bundesrat die bezeichneten, in Unterrichtskursen befindlichen Truppen innerhalb 24 Stunden wieder nach ihren Waffenplätzen zurückgehen lassen, da der Unterrichtszweck es nicht gestattet, sie länger als nötig in Bern zu behalten.

Die Regierung des Kantons Bern hat dem Bundesrat heute ihr Bedauern über die vorgefallenen Unruhen ausgesprochen und ihm mitgeteilt, dass sie das Bataillon 37 und die Kavallerieschwadron Nr. 10 zur Aufrechterhaltung der nun eingetretenen Ruhe aufgebieten habe und dass daher auf morgen mittag die zur Zeit in Bern befindlichen Truppen wieder in ihre Schule zurückgezogen werden können. Als Platzkommandant habe sie den schon vom eidgenössischen Militärdepartement mit dieser Aufgabe betrauten Herrn Oberst Scherz bestätigt. Indem die Regierung dem Bundesrate die vom eidgenössischen Militärdepartement den städtischen Behörden bereitwillig geleistete vorübergehende Aushilfe bestens verdankt, spricht sie die zuversichtliche Hoffnung aus, dass sie imstande sein werde, die Ruhe in Zukunft aufrecht zu erhalten.

— (Das Militärwesen im Ständerat.) Der Ständerat behandelte am 12. Juni den Geschäftsbericht. Die „N. Z. Z.“ berichtet darüber: Beim Kapitel 3, pädagogische Prüfungen, empfiehlt die Kommission in Mehrheit Abschaffung des bisherigen Systems der Eintragung der Noten über die Prüfung im Dienstbüchlein. Diese Eintragung könne nur nachteilige und schädliche Folgen haben. Manchem Manne werde, falls er eine schlechte Prüfung bestanden, durch das „Unwissenheitsbrevet“, das er bei allen möglichen Anlässen vorweisen müsse, das Fortkommen im Leben möglichst erschwert. Das System führe auch oft zu Notenfälschungen, weil der Rekrut auf jedem Weg die Brandmarkung zu umgehen suche.

Bundesrat Frey erklärt, dass der Bundesrat auf einem andern Standpunkt stehe. Es sei unrichtig, bloss davon zu sprechen, dass schlechte Noten nicht als Empfehlung dienen, und nicht auch zu sagen, welche Vorteile die Eintragung von Noten für den Träger des Dienstbüchleins habe. Gegen die Gefahren einer unrichtigen Beurteilung der Rekruten bei der pädagogischen Prüfung sei die Einrichtung getroffen, dass jeder Soldat auf Wunsch eine zweite Prüfung bestehen könne. Dies wäre denn auch von Seite mancher Rekruten geschehen. Das System der Eintragung der Noten im Dienstbüchlein habe dem schweizerischen Bildungswesen einen gewaltigen Impuls gegeben, vorher hätten die Rekruten die Zensuren nicht ernst genommen. Wenn diese Eintragung wegfiel, würde auch der Wettstreit der Kantone, ihre Rekruten auf ein möglichst hohes Bildungsniveau zu bringen, plötzlich erlöschen. Im Interesse des Bildungswesens stehe der Bundesrat auf dem Boden des

bisherigen Vorgehens. Auf verschiedene andere Bemerkungen der Kommission gibt der Departementsvorsteher die gewünschte Ergänzung.

Kellersberger erinnert, wie dies schon vor Jahresfrist im Nationalrat geschehen, an die unhaltbar gewordenen Zustände in der Kaserne Brugg. Das Departement widmet, wie Frey versichert, dieser Frage schon längere Zeit seine Aufmerksamkeit und ist dem Gedanken des Umbaus der Kaserne nahe getreten. Etwas Positives könne heute freilich noch nicht mitgeteilt werden. Kellersberger empfiehlt, statt einer Umbaute lieber gleich einen Neubau in Aussicht zu nehmen.

Schaller berührt die Vorgänge in den eidgen. Regierwerkstätten. Frey gibt ein zusammenfassendes Bild über dieselben und die vom Departement getroffenen Massregeln, die übrigens im grossen und ganzen vom Bundesrat genehmigt worden seien. Insbesondere erläutert er die Veranlassung für die Massnahmen, welche sich übrigens vollständig im Rahmen des Reglements bewegten. Der Sprechende wolle hier wiederholen, was er schon im Schosse des Bundesrates gesagt, dass noch keine Angelegenheit so schwer auf ihm gelastet, aber nicht etwa deswegen, weil er glaube, unrichtig gehandelt zu haben. Der Direktion der Waffenfabrik sowohl als den Führern der Arbeiterschaft könne er den Vorwurf nicht ersparen, ihr möglichstes gethan zu haben, um die guten Absichten des Vorstehers des Militärdepartements zu vereiteln.

Von Arx hält es für angezeigt, eine alte Rüge wieder aufzufrischen. Sie betrifft den beständigen Wechsel in der Uniformierung unserer Miliz. Das Departement möge dafür sorgen, dass den Liebhabereien der Bekleidungskommission ein Zaum angelegt werde. Der Sprechende rügt namentlich den Übergang von den blauen Hosen zu den grauen bei der Infanterie. Frey glaubt, dass der Vorredner etwas zu schwarz geschildert, dass seine Anregung indessen beherzigt werden solle. Die Änderungen würden im Interesse der Sache getroffen.

Über die Herstellung eines zweiten Militärgelaises und Rampenanlage bei der Station Göschenen berichtet das „Vaterl.“: Der hierfür verlangte Kredit beträgt 130,000 Franken. Müller begründet die Vorlage. Die Anlage der Station Göschenen ist im Falle einer Mobilisierung und namentlich für rasche Besetzung des Gotthardmassives absolut ungenügend, so dass die Kommission die projektierte Anlage als dringlich erklärt. Die bundesrätliche Botschaft bezeichnet die Erweiterung der Station Göschenen als Schlusstein der Gotthardbefestigung. Ohne Diskussion wird der Kredit bewilligt.

Verabfolgung von Notportionen und Notrationen an die Truppen im Kriegsfall und Magazinierung dieser Vorräte in Friedenszeiten. Referent Müller begründet die Vorlage. Im Interesse unserer Kriegsbereitschaft ist es notwendig, dass beständig bedeutende Quantitäten Nahrungsmittel für Mannschaft und Pferde vorrätig sind. Es kommen hiefür in Betracht besonders Fleischkonserven, Zwieback und Hafer. Im Falle einer Mobilisierung soll ein Teil dieser Rationen von Mann und Pferd nachgetragen, ein Teil den Truppeneinheiten nachgeführt werden. Die Notration für den Mann im Felde beträgt eine Portion Fleischkonserven von 250 Gramm Inhalt in Büchsen, 250 Gramm Zwieback in Tafeln à 5 Gramm, 100 Gramm Suppentafeln in Erbs- oder Bohnenmehl. Der Bestand dieser Notrationen ist auf 4 per Mann für Auszug und Landwehr normiert, von denen zwei vom Mann im Tornister zu tragen sind und zwei nachgeführt werden. Die Notration für das Pferd besteht aus zwei Rationen von je 5 Kilo Hafer. — Die Vorlage wird unverändert in Globo genehmigt.

Über die Sitzung vom 16. Juni berichtet die „Allg. Schw. Ztg.“: Eine längere Diskussion verursachte heute

die Beschaffung der Militärpferde. Pferdezüchter der romanischen Schweiz verlangten, der Bund möchte durch Ankauf einheimischer Tiere die Pferdezucht des Landes heben. Eine ostschweizerische Eingabe wünscht wiederum, die Eidgenossenschaft möchte wenigstens die Artilleriezugpferde von den Besitzern mieten. Der Bundesrat und die ständerätliche Kommission (Müller) zogen den mittlern Schluss, der Bund solle im Frühling eine grössere Anzahl Militärpferde kaufen und sie im Sommer für den Heeresdienst verwenden. Im Herbst seien sie dann wieder zu verkaufen oder zu versteigern, doch mit der Verpflichtung, dass das Pferd noch 2—3 Jahre lang für die militärischen Übungen, sonderlich für Truppenzusammenzüge gegen Entschädigung herangezogen werden könne. So werde die eidgenössische Regieanstalt ihrem ursprünglichen Zweck wieder gegeben. Man hofft dabei eine grössere Anzahl Offiziersreitpferde und Artilleriezugpferde „heranzubilden“. Auch für das Pferdegeschlecht stellt sich nämlich die alte Frage, ob Milizsystem oder ein kleines stehendes Heer. Man entscheidet sich fürs erstere und sucht möglichst viele Pferde militärtüchtig zu machen. Jordan-Martin begrüsst das Vorgehen sehr, doch zu einem Gesetz sei die Sache noch nicht reif. Die Herren Ständeräte Blumer und Leumann verfochten den Standpunkt der ostschweizerischen Eingabe. So wurde bei aller Billigung des bundesrätlichen Berichts beschlossen, auch mit der Einmietung von Artilleriepferden weitere Versuche zu machen. — Bei allfälliger plötzlicher Mobilisation sähe es übel aus mit unserm Pferdebestand. Wir haben für das Heer fast 2000 Reitpferde zu wenig, und undressierte Ackergäule, die noch keinen Kanonenschuss gehört haben, würden auch die Batterien in ihrer Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Nach dem „Landboten“ hatte die Kommission folgenden Beschluss zur Annahme empfohlen: „Der Ständerat adoptiert den Bericht und die Vorschläge des Bundesrates in Sachen der Petition der Pferdezüchter und Pferdeliebhaber der Ostschweiz mit der Erweiterung, dass in Bezug auf das Anerbieten des letztgenannten Vereins insoweit ein Versuch gemacht werden solle, dass die Lieferung der Pferde zweiter Annahme und derjenigen für die Wiederholungskurse der ostschweizerischen Waffenplätze diesem Vereine zum Durchschnittspreis von Fr. 2. 80 per Pferd und Dienstag übergeben werden solle, insofern der genannte Verein auf seinem Anerbieten beharrt.“

Blumer (Zürich) amendiert aus praktischen Gründen diesen Antrag, indem er Streichung der Durchschnittspreisbestimmung empfiehlt. Die Kommission erklärt sich mit dieser Streichung einverstanden und da kein Gegenantrag vorliegt, wird einstimmig dem Kommissionsantrage zugestimmt. Die alljährlich wiederkehrende Vorlage „Entschädigung der Kantone für Rekrutenausrüstung“ (Referent Müller) wird auch diesmal für 1894 stillschweigend genehmigt.

Der Rekurs Römer und Carrard in Yverdon gegen den Entscheid des Bundesrates vom 15. August 1892 in Sachen ihrer Landschaden-Reklamationen (Referent Hérédier) wird im Sinne des Kommissionsantrages ohne Diskussion, weil unbegründet, abgewiesen.

Über die Sitzung vom 17. Juni erfahren wir aus der „N. Z. Z.“: Der Rat behandelt die Beschwerde des Soldaten Loew gegen den bundesrätlichen Entscheid wegen Verweigerung einer Entschädigung für eine im Militärdienst aufgetretene Erkrankung. Die Beschwerde ist im Nationalrate, entgegen der gewohnten Praxis bei Rekursen daselbst, begründet erklärt worden, und es beantragt Good im Namen der Kommission, dem andern Rate beizupflichten; weder die formellen noch die materiellen

Bedenken des Bundesrates, eine Entschädigung zuzusprechen, könnten von der Kommission geteilt werden.

Bundesrat Frey hält an seiner bereits im Nationalrate ausgesprochenen Meinung fest, dass das Pensionsgesetz nicht so weitherzig interpretiert werden könne. Eine solche Interpretation würde neben finanziellen Konsequenzen die Zahl derartiger Rekurse ganz erheblich vermehren, und wenn auch der Redner grundsätzlich dafür eingenommen ist und froh wäre, wenn jedem Soldaten, der infolge des Militärdienstes seine Stelle verliert, eine Entschädigung zugesprochen werden könnte, so stünden doch seine Grundsätze nicht über dem Gesetz, und das Recht auf Arbeit sei in der Bundesverfassung noch nicht garantiert. Zudem sehe er gar nicht ein, weshalb man im Falle der Begründeterklärung derartiger Rekurse einen Unterschied machen wolle zwischen kranken und gesunden Soldaten, die infolge des Dienstes ihre Stellen verlieren.

Nachdem noch Good repliziert, beschliesst der Rat mit 19 gegen 14 Stimmen, in Zustimmung zum Bundesrat auf die Beschwerde nicht einzutreten, und es geht daher die Angelegenheit nochmals an den Nationalrat.

— (Über Kriegsbereitschaft.) (Schluss.)

5. Schuhvorräte. Durch den Bundesbeschluss vom 29. Januar 1892 betreffend die Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee haben Sie uns ermächtigt, die für die Marschfähigkeit der Armee nötigen Schuhvorräte zu beschaffen. In unserer diesem Beschlusse zu Grunde liegenden Botschaft vom 9. Dezember 1891 haben wir als dringlichste Reserve einen Stock von 60,000 Paar Schuhen bezeichnet.

Die technischen Vorarbeiten für eine derartige Anschaffung waren bereits in den Jahren 1887—1891 getroffen.

Die Beschaffung der Schuhe selbst wurde im Monat April 1892 durch Konkurrenzausschreibung eingeleitet.

Von Anfang an war die Militärverwaltung bestrebt, eine Verteilung der Arbeit an möglichst viele Fabriken und Kleinhandwerker vorzunehmen. Es ist denn auch die Lieferung von 19,000 Paar Schuhen an 10 Fabriken und die Lieferung von weiteren 29,000 Paar Schuhen an 53 Sektionen des schweizerischen Schuhmachermeistervereins vergeben worden. Die grösste Zuteilung an eine Sektion beträgt 1000, die kleinste 50 Paar, jeweilen nach der Stärke der einzelnen Sektion und unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse. An der Lieferung selbst sind etwa 800 Schuhmachermeister beteiligt. Die Kontrolle der von der Militärverwaltung im Laufe des Berichtsjahres übernommenen zirka 22,000 Paar Schuhe ist ziemlich glatt abgelaufen.

Mit etwelchen Schwierigkeiten war es dagegen verbunden, die Schuhe in den Kantonen unterzubringen. Dermalen sind jedoch in den Kantonen, zwei einzige ausgenommen, zirka 16,000 Paar Schuhe magaziniert. Das Departement beabsichtigt, in den kantonalen Depots per Divisionskreis je 4000 Paar Schuhe beständig auf Lager zu halten und den Rest von 18,000 Paaren als Centralreserve zum Ausgleich der nach Divisionen verschiedenen und wechselnden Grössenbedürfnisse anzulegen.

Über die Art der Abgabe der Schuhe an die Truppen werden wir Ihnen auf die Märzsession des Jahres 1893 bestimmte Vorschläge unterbreiten.

Die Schuhe werden auf Vorschuss-Konto „Kriegsbereitschaft Schuhwerk“ beschafft, in der Meinung, dass dieser Vorschuss durch den Umsatz successive gedeckt, bzw. erneuert werden soll. Die Abrechnung selbst erfolgt im Rechnungsberichte; zur Zeit ist von der Kreditsumme von Fr. 750,000 nur der Betrag von Fr. 366,371. 36 verausgabt worden.

6. **Magazinwesen.** Im Laufe des Berichtsjahres wurde die Frage der Erstellung eines Silo-Magazins von der durch das Militärdepartement niedergesetzten Kommission in der Weise gelöst, dass sie das Gutachten abgab, es sei zur Zeit von der Erstellung eines grossen Silo-Etablissements Umgang zu nehmen. Die Kommission, welche zur Prüfung der Frage chemische Experten zu beraten für notwendig erachtete, musste sich überzeugen, dass eine Silo-Anlage bedeutende Geldopfer erheische und zudem für längere Lagerung des Getreides dennoch nicht genügende Garantie biete. Nachdem die Lagerzeit auf ein oder höchstens zwei Jahre normiert worden, kam die Kommission zu der Ansicht, in Luzern einen grösseren Schüttebodenspeicher mit maschineller Einrichtung zu empfehlen und gleichzeitig die Anlage von grösseren Magazinschuppen zur Lagerung von Getreide in Säcken in Bern (Galgenfeld) und in Zug in Anregung zu bringen. Die Militärverwaltung hat sich bereits im Berichtsjahre ein grösseres Schuppenmagazin in Brunnen mietweise für eine Reihe von Jahren gesichert. Dasselbe bietet Raum für 400 bis 500 Waggons Getreide in Säcken, und die Magazine in Bern und Zug sind zur Aufnahme des gleichen Quantum vorgesehen.

Die Magazinanlage in Luzern soll dagegen in grösserm Masse angelegt werden und Raum zur Unterbringung von zirka 700 bis 800 Waggons bieten. Das Magazin in Bern sollte nach Ansicht unseres Militärdepartements wenn immer möglich noch im Jahre 1893, dasjenige in Luzern im Jahre 1894 und das in Zug im Jahre 1895 erstellt werden. Die nötigen Vorlagen werden den eidgenössischen Räten mit thunlichster Beförderung unterbreitet werden. Das Verpflegungsmagazin in Göschenen zur Sicherung der Bedürfnisse der Gotthardtruppen ist bereits im Bau begriffen.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht angeregte Frage der Errichtung eines Verpflegungsbureaus wurde noch nicht in Vollzug gesetzt. Die Errichtung eines solchen Bureaus ist indessen eine dringende Notwendigkeit, nur scheint es uns entgegen früherer Ansicht doch angemessener, die Leitung dieses Dienstzweiges direkt dem Oberkriegskommissär zu unterstellen und nicht die Errichtung einer neuen höhern Beamtung hierfür anzustreben, zumal es vor allem dringlich erscheint, dem Oberkriegskommissär die Leitung des Verpflegungsdienstes und das Verfügungsrecht über die nötigen Hilfsmittel direkt zu überlassen. Anlässlich der unvermeidlichen Reorganisation des Militärdepartements werden wir dieses Bureau dem Oberkriegskommissariat zuteilen.

Die kriegsgemässe Verproviantierung des Fort Airolo hat sich gut bewährt und wird im laufenden Jahre auch auf die Befestigungsanlagen bei Andermatt ausgedehnt werden. Die Forts werden in Folge der daherigen Massnahmen für die Zeitdauer von 2 bis 3 Monaten verproviantiert.

Die Frage der Abgabe der Notration an die Truppen harret ihrer demnächstigen Lösung. Mit der Einmagazinierung der daherigen Vorräte sind erhebliche Schwierigkeiten verbunden, namentlich weil die kantonalen Organe zur Mitwirkung herbeigezogen werden müssen und mancherorts die nötigen Räumlichkeiten fehlen.

Betreffend Abgabe von verbesserten Suppenkonserven an die Mannschaft sind die Versuche noch nicht abgeschlossen. Nebst der Schwierigkeit, eine haltbare und schmackhafte Suppenkonserve zu erstellen, bildet der Kostenpunkt noch ein wesentliches Hindernis zur allgemeinen Einführung dieses Verpflegungsmittels.

Die im Laufe des Berichtsjahres angeschafften zwei Heupressen wurden, die eine in Chénens (Kanton Freiburg), die andere in Langenthal, aufgestellt und sind berufen, angesichts ihrer Anlage in fouragereicher Ge-

gend der Verwaltung gute Dienste zu leisten. Die Gebäulichkeiten zur Einstellung der Maschinen wurden von den betreffenden Gemeinden ohne Entgelt zur Verfügung gestellt, wogegen ihnen das Recht eingeräumt wird, dieselben unter gewissen bindenden Bedingungen zu benutzen. Zur Ausfuhr von gepresstem Heu ins Ausland ist die Verwendung der Heupressen untersagt. Die Militärverwaltung verfügt zur Zeit über drei Heupressen, eine weitere Vermehrung dieser auch der Landwirtschaft zu gut kommenden Maschinen dürfte als angezeigt erscheinen.

Im allgemeinen muss die Anhandnahme des Baues von eigenen, der Militärverwaltung zur Verfügung stehenden Magazinräumlichkeiten als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden. Wir verweisen diesfalls auf den Ausweis über die angelegten erheblichen Vorräte an Weizen, Hafer, Fleischkonserven und Zwieback. Grosse, im Interesse unseres Wehrwesens aufgestapelte Vorräte bedingen notwendigerweise auch den Bau von Magazinen an militärisch richtig gelegenen Punkten der Centralschweiz.

Zürich. (Der Fonds der Winkelriedstiftung) betrug laut Rechnung für das Jahr 1889 208,860 Fr. 07, nach derjenigen für 1892 aber 254,560 Fr. 40. Derselbe vermehrte sich somit in den drei Jahren um 45,700 Fr. 33. Im Jahre 1890 wurde drei Unterstützungsgesuchen entsprochen, eines dagegen abgelehnt. Im ganzen wurden 1300 Fr. in verschiedenen Unterstützungen verabreicht; 1891 dagegen wurden nur 1200 Fr. und im letzten Jahr zwei neue Unterstützungen bewilligt. Im Jahr 1892 wurden keine neuen Unterstützungen nachgesucht und 950 Fr. auf Rechnung dieses Titels ausbezahlt. Es mag hier noch bemerkt werden, dass eine der 1891 zugesprochenen Unterstützungen einem jungen Manne, der erst einer Klasse des freiwilligen, sogenannten „militärischen Vorunterrichts“ angehörte und auch in diesem verunglückte, zukam. Der Bundesrat hatte demselben ebenfalls eine Gabe zuerkannt. Damit der Fonds wachse und in einem Ernstfall auch etwas zu leisten vermöge, ist es sehr nötig, dass sich das Interesse der Bürger demselben immer mehr zuwende.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

43. Rapport du Département militaire pendant l'année 1892. Extrait du compte-rendu administratif et financier publié par le Conseil d'Etat. Mai 1893. Genève, Imprimerie Schira, Ed. Raus, Successeur.
44. Bericht über die Thätigkeit der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung, erstattet von ihrem Vorstand und umfassend den Zeitraum vom 1. November 1891 bis zum Datum der Berichterstattung. geh. 17 S. Zürich, Druck von Jacques Bollmann.
45. Malachowski, Oberstlieutenant D. von, Frontalschlacht und Flügelschlacht, Betrachtungen über die deutsche Gefechtsführung in den Schlachten von Amiens und an der Hallue. Mit zwei Plänen. 8^o geh. 36 S. Berlin 1893, Verlag von R. Eisen-schmidt. Preis Fr. 1. 35.

Erste schweizerische
Uniformen-Fabrik
Speyer, Behm & Cie.,
 vormals Mohr & Speyer,
Bern - Zürich.
 Spezialität in englischen und Saumur-Reithosen.